

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Friewald, Cerwenka, Herzig, DI Toms und Adensamer

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a., Ltg.-921/A-1/82-2007

### betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 orientiert sich an der Änderung des Wahlrechtes im B-VG. Diese Änderung des B-VG sieht unter anderem die Senkung des Wahlalters, die Einführung der Briefwahl unter Wahrung des Wahlheimnisses und die Verankerung des Grundsatzes des freien Wahlrechtes vor.

Die Regelungen über die Wahl des Gemeinderates finden sich grundsätzlich in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994. Die NÖ Gemeindeordnung 1973 legt jedoch die Grundsätze für die Wahl des Gemeinderates fest.

Der Entwurf sieht daher in Artikel I Z. 1 die Einführung des Grundsatzes des freien Wahlrechtes entsprechend dem B-VG (vgl. Art. 117 Abs. 2) in der NÖ Gemeindeordnung 1973 vor.

Der Begriff des freien Wahlrechtes wurde dem Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entlehnt und ist in diesem Sinn zu verstehen. Darunter werden die Freiheit der Wahlwerbung und die Freiheit der Abstimmung verstanden.

Weiters soll auch bei Vereinigung, Trennung und Neubildung von Gemeinden wie in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 der Zeitraum vor der allgemeinen Gemeinderatswahl, innerhalb welcher eine allenfalls stattfindende Neuwahl die nächste allgemeine Gemeinderatswahl in der Gemeinde obsolet macht, um sechs Monate verlängert werden.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“